

Liebe Leserinnen
und Leser

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Jochen Rathke
Till Schätz
Olaf Brank
Helmut Meng
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Bearbeiter: Helmut Meng
h.meng@bw-partner.com
Durchwahl: (0711) 16 40-160
Stuttgart 15.12.2016

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2016 neigt sich dem Ende entgegen und die besinnliche Weihnachtszeit steht bevor. Wir wollen die Gelegenheit dennoch nutzen, Sie noch auf einige interessante Themen zum Jahreswechsel hinzuweisen, die u. U. weitreichende Folgen haben können:

1. Der 31.12.2016: Jahresabschluss für die Kostenprüfung Strom



Das Fotojahr für die Kostenprüfung Strom geht dem Ende zu. Und wieder ist an die bekannten Maßnahmen zur regulatorischen Optimierung des Jahresabschlusses zu denken:

- Saldierung und rechtzeitige Verrechnung konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeiten bis zum Bilanzstichtag begleichen,
- konservative Bestimmung der Höhe von Rückstellungen, Nutzung von Schuldbetritten zur Reduzierung von Rückstellungen,
- Prüfung der Aufrechnung von Ansprüchen,
- Aktivierung von Anlagen im Bau, sofern (kürzungsgefährdetes) Umlaufvermögen in Anlagevermögen umgeschichtet werden kann.

2. Mitteilung für Wahlrecht zum steuerlichen Querverbund mittels BHKW zum 31.12.2016



Das Bundesfinanzministerium hat am 11.05.2016 das finale Schreiben zur Querverbundverrechnung von kommunalen Schwimmbädern und anderen Einrichtungen, die Wärme- und Strombedarf haben, im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Damit hat die Finanzverwaltung die Querverbundkriterien für Schwimmbäder auf neue Beine gestellt. Im Fokus steht dabei teilweise veränderte (im Regelfall verschärfte), aber auch teilweise neue Anforderungen.

Sofern Ihr bestehender Querverbund die alten Anforderungen noch erfüllt, nicht jedoch die neuen, bringt eine **Übergangsfrist für bestehende steuerliche Querverbünde Bestandsschutz**. Für diesen Fall muss ein **Antrag zur Fortgeltung der bisherigen Regelung** – aus Sicherheitsgründen – **bis zum 31.12.2016** eingegangen sein.

3. Steuerliche Behandlung von Betriebsfesten (wie z.B. der Weihnachtsfeier)



Das BMF hat sich mit Schreiben vom 07.12.2016 (IV C 5 – S 2332/15/100001) auf die Anfrage der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft hin zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geäußert. Es hat darin zu offenen Punkten, die sich aus dem BMF-Schreiben vom 14.10.2015 ergeben haben (Teilnehmer, Geschenke „anlässlich“ oder „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung, Reisekosten anlässlich einer Betriebsveranstaltung, Betriebsausgabenabzug bei Teilnahme Dritter, Freibetrag bei Jubilärfestern) Stellung genommen. Einige Punkte lösen evtl. Änderungsbedarf Ihrer bestehenden Regelungen aus und führen zu Änderungen bei der lohnsteuerlichen Behandlung.

Zu diesen und vielen anderen Fragen stehen wir unseren Mandanten in gewohnter Weise gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Familien, Kollegen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Helmut Meng
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



i.V. Lars Müller
Rechtsanwalt/Steuerberater



i.V. Stephan Hauptmann
Steuerberater